

Luftschutz im Ausland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **11 (1938)**

Heft -

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-561869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutz im Ausland

(S. L. V.) **England.** Die Erklärungen Lord Swintons im Oberhaus über das Luftschutzgesetz zeigen, dass England auch die Luftschutzrüstung gründlich und grosszügig betreibt. 21 Millionen Pfund sind hierfür vorgesehen, wovon rund 7 Millionen Pfund auf die Luftschutzanlagen in den einzelnen Gemeinden entfallen.

Die Luftschutzabteilung des Innenministeriums (Air Raid Precautions Department) unterhält in Spanien einen ständigen Beamten, der die dortigen Vorgänge vom luftschutztechnischen Standpunkt aus zu beobachten hat.

Spanien. Der Befehlshaber der Südarmee, General Queipo de Llano, hat in einer Bekanntmachung, die für sein gesamtes Befehlsbereich Geltung hat, die zivilen Luftschutzmassnahmen festgelegt. Beachtenswert in dieser Bekanntmachung ist u. a. die Weisung, wonach insbesondere auch die Inhaber von Miets- und Wohnhäusern Schutzräume anzulegen haben. Die Kosten dieser Anlagen sowie die für deren Unterhalt sind gemeinsam durch die Gebäudebesitzer und deren Mieter zu tragen. Neu- und Umbauten bedürfen der Zustimmung des Luftschutzausschusses. Die Schutzsicherheit der Neubauten muss mindestens gegen 100 kg schwere Bomben gewährleistet werden. Die Strafvorschriften gegen Zuwiderhandlung der Luftschutzbestimmungen sind äusserst scharf und werden unerbittlich durchgeführt.

Danzig. Der Luftschutzbund der rund 400 000 Einwohner zählenden Stadt Danzig zählt 45 000 Mitglieder. Diese Zahl soll jedoch nicht ausreichen, um im Ernstfall die sachlichen Werte der Stadt zu schützen. Zur Unterstützung der Arbeit des Danziger Luftschutzbundes wird diese demnächst auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Es ist vor allem vorgesehen, die Luftschutzdienstpflicht für begrenzte Bevölkerungskreise einzuführen.

Holländisch-Indien. Auf Java wurden dreitägige Luftschutzübungen durchgeführt. Es wird berichtet, dass insbesondere die Verdunkelung von Madioen ausgezeichnet gelungen sei, so dass die feindlichen Flugzeuge die Stadt nicht finden konnten.